



An die
Direktion des Schulsprengels Leifers
ssp.leifers@schule.suedtirol.it

**ANTRAG UM AKKREDITIERUNG
als Bildungsträger zwecks Anerkennung außerschulischer Bildungstätigkeiten**

Datum

Der/Die Unterfertigte

gesetzliche/r Vertreter/in von

Sektion

mit Sitz in

Adresse

E-Mail

@

Telefon

beantragt

die Akkreditierung als Bildungsträger zwecks Anerkennung von außerschulischen
Bildungstätigkeiten durch die Schule (LG Nr. 1 vom 26.01.2015, Art. 3)

Dazu wird Folgendes erklärt:

Der Bildungsträger hat folgende Zielsetzung:

Der Bildungsträger bietet folgende Angebote an:





Das Angebot umfasst im Zeitraum vom 1. September bis 15. Juni mindestens 30 Stunden (für die Mittelschüler mindestens 25 Stunden) und ist auf die einzelnen Unterrichtswochen gleichmäßig verteilt.

Die Personen, die das Bildungsangebot durchführen, verfügen über entsprechende pädagogische - didaktische Qualifikationen und verwenden eine angemessene und kindgerechte Sprache. **Die Dokumentation zur Qualifikation wird diesem Ansuchen beigelegt.** Der Bildungsträger ist bereit auch andere Unterlagen abzugeben, sollten diese von der Schule angefordert werden.

Der Bildungsträger verpflichtet sich, den unregelmäßigen Besuch oder die Unterbrechung der Tätigkeit einer Schülerin / eines Schülers sofort der Schule zu melden.

Änderungen bezüglich Rechtsstatus, Bildungsangebote und deren Leiter/innen müssen unverzüglich dem SSP Leifers gemeldet werden.

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in

Letzter Abgabetermin: 15. Oktober (für das laufende Schuljahr)

Unwahre Erklärungen und falsche Urkunden

Wer unwahre Erklärungen abgibt, falsche Urkunden erstellt oder sie in den von diesem Einheitstext vorgesehenen Fällen verwendet, wird im Sinne des Strafgesetzbuches u. laut einschlägigen Sondergesetzen bestraft (Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445).

Mitteilung gemäß Datenschutz (Lgs.D.Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist der Schulsprengel Leifers. Die übermittelten Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 12/2000 verarbeitet.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsstellerin erhält auf Anfrage gemäß Art. 7 – 10 des Lgs.D. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

